



Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren der
Bachelorstudiengänge International Management (IMX)
mit dem Abschluss Bachelor of Science

vom 29.03.2018

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags- Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 584), § 1 Abs. 3 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 28.06.2017 (GBl. S. 328) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 16.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Zulassung zum Studium in den integrierten Studiengängen International Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Fakultät ESB Business School. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zulassungsregeln dieser ausländischen Partnerhochschulen.

Die Studiengänge International Management (IMX) sind Integrierte Studiengänge mit abgestimmten Modulen. Das bedeutet, dass jeder Studierende die Hälfte des Studiums in Reutlingen, die andere Hälfte an einer Partnerhochschule studiert. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Doppelabschluss verliehen, das heißt der Abschluss B.Sc. im Studiengang International Management der Hochschule Reutlingen und der entsprechende Bachelorabschluss der Partnerhochschule. Die Partnerhochschulen der Doppelabschlussstudiengänge International Management (IMX) sind in einem Hochschulnetzwerk organisiert.

§ 1 Verfahren und Zugangsvoraussetzung

- (1) In den Studiengängen International Management B. Sc. werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß dieser Satzung vergeben.

Datei:	Erstellt:	Beschlossen:	Revision:
20180212_Auswahlsatzung_IMX_DOSV_FNAL.docx	P. v. Carlowitz, R. Linzenbold 6.2.2018	Fakultätsrat / Senat 7.3.2018/16.3.2018	--- Seite 1 von 9

Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium in den Studiengängen International Management B. Sc. gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung für den jeweiligen Studiengang.
- (3) Zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweisen kann und die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahmeprüfung erfüllt. Die Qualifikation wird nachgewiesen durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, eine Deltaprüfung, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung, ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder eine anerkannte ausländische Vorbildung. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 2 Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Aufnahmeprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. der ausgewiesenen Note der anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und nach Qualifikationsmerkmalen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (2) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer über eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von mindestens 2,5 verfügt. Sollte noch keine Note der HZB vorliegen, wird die Durchschnittsnote der letzten beiden vorliegenden Halbjahreszeugnisse herangezogen. Die Durchschnittsnote der jeweiligen Halbjahreszeugnisse errechnet sich als ungewichtetes arithmetisches Mittel aller ausgewiesenen Fächer und wird auf eine Nachkommastelle berechnet (es wird nicht gerundet). Der Durchschnitt der beiden Halbjahreszeugnisse wird ebenfalls als ungewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Durchschnittsnoten der Halbjahreszeugnisse auf eine Nachkommastelle berechnet (es wird nicht gerundet).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können mittels besonderer, für den internationalen Doppelabschluss-Studiengang fachrelevanter Qualifikationsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ergeben, ihre vorliegende Hochschulzugangsnote verbessern. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung kann hierdurch um maximal Null-Komma-Sechs (in Zahlen 0,6) angehoben werden. Die verbesserte Durchschnittsnote muss mindestens 2,5 betragen, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden. Folgende Qualifikationsmerkmale (a-c) werden gleich gewichtet

und ermöglichen jeweils eine Verbesserung um zwei Notenzehntel (0,2 Notenpunkte):

- (a) eine qualifizierte und studienrelevante Ausbildung in einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Institution (entsprechend Anlage 1)
- (b) ein Auslandsaufenthalt von mindestens 6 zusammenhängenden Monaten oder ein mindestens 3-monatiger Aufenthalt an einer Schule im nicht-muttersprachlichen Ausland
- (c) Teilnahme an gesetzlich anerkannten, freiwilligen, gesellschaftlichen Diensten, insbesondere Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), Freiwilliger Wehrdienst (FWD), Entwicklungsdienst

Für die Anerkennung der beantragten Qualifikationsmerkmale müssen in den schriftlichen Bewerbungsunterlagen entsprechende Nachweise beigelegt sein.

- (4) Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt je Studiengang, bei ausreichender Anzahl an Bewerbern und Bewerberinnen, das Vierfache der jeweils vorhandenen Studienplätze gemäß der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung-HAW.

§ 3 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 01.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) der Hochschule Reutlingen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen bis zum 01.06. des Bewerbungsjahres deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Die Prüfungen zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse richten sich nach der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der jeweils gültigen Fassung. Ist die Muttersprache eines Bewerbers oder einer Bewerberin Deutsch, sind diese von der Prüfung befreit.

§ 4 Bestandteile der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:

- einem fachspezifischen schriftlichen Test (§ 5),
- einem fachspezifischen Prüfungsgespräch (§ 6) und
- einer mündlichen Prüfung der jeweils studiengangrelevanten Sprachen (§ 7). Eine Ausnahme bildet der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt und durch ein Orientierungsgespräch zum Spracherwerb ersetzt wird.

Jeder einzelne Bestandteil der Aufnahmeprüfung muss bestanden sein.

(2) Machen Bewerber und Bewerberinnen ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens beim Prüfungsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt werden.

§ 5 Fachspezifischer schriftlicher Test

- (1) Der fachspezifische schriftliche Test dauert 60 Minuten. Durch ihn soll die Fähigkeit des Bewerbers zum betriebswirtschaftlichen Denken (logisch-abstraktes Denken, mathematisches Verständnis) sowie die Fähigkeit zum Transfer von Sachverhalten auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen geprüft werden.
- (2) Für den fachspezifischen schriftlichen Test werden die Noten 1,0 bis 5,0 vergeben. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in 0,1 Schritten ausgewiesen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“ ab einer Bewertung schlechter als 3,5. Die Note 3,5 entspricht 50% der zu erreichenden Punkte.
- (3) Die Fragebögen und die Auswertungen des fachspezifischen schriftlichen Tests werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vernichtet.

§ 6 Fachspezifisches Prüfungsgespräch

- (1) Das fachspezifische Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten und hat zum Ziel, die fachspezifischen Vorkenntnisse und Voraussetzungen für das Studium der Betriebs-

wirtschaftslehre in den Studiengängen International Management an der Fakultät ESB Business School und an der ausländischen Partnerhochschule zu überprüfen, um eine grundsätzliche Befähigung für spätere internationale Managementfunktionen einzuschätzen. Das Gespräch wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, wobei mindestens einer der Prüfenden ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Fakultät ESB Business School sein muss. Weitere Prüfungsberechtigte können Professoren und Professorinnen, akademische Angestellte, Firmenvertreter und -vertreterinnen sowie Alumni sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen.

- (2) Für das fachspezifische Prüfungsgespräch werden die Noten 1,0 (beste) bis 5,0 (schlechteste Note) vergeben. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in 0,1 Schritten ausgewiesen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“ ab einer Bewertung schlechter als 3,5.
- (3) Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Protokoll wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens vernichtet.

§ 7 Mündliche Prüfung in den studiengangrelevanten Sprachen

- (1) In der 15-minütigen mündlichen Prüfung der Fremdsprache der jeweiligen Studiengänge soll ermittelt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen besitzt, um das Studium an der Partnerhochschule erfolgreich zu absolvieren. Die Prüfung erfolgt durch die Sprachdozenten und -dozentinnen der Fakultät ESB Business School.
- (2) Es gibt drei Bewertungskategorien des Sprachniveaus:
 - Bestanden mit Sprachniveau ausreichend für den Studienbeginn im Ausland,
 - Bestanden mit Sprachniveau für Studienbeginn an der Hochschule Reutlingen und der Befähigung, nach 3 Semestern fachbezogenen Sprachkursen an der Hochschule Reutlingen, das Studium im Ausland fortzusetzen oder
 - Nicht bestanden aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse für den Studiengang.

§ 8 Auswahlkommission

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist eine Auswahlkommission, die aus den Studiendekanen und -dekaninnen der Bachelorstudiengänge International Management besteht. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Auswahlkommission koordiniert. Besteht bei der

Wahl der oder des Vorsitzenden Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds der Auswahlkommission.

- (2) Die Auswahlkommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren betreffen; insbesondere für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen nach § 6 und § 7. Sie kann zur Durchführung und Beurteilung der Prüfungsgespräche Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Studierenden, denen ein Zulassungsangebot gemacht wird, trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss der Aufnahmeprüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zur Aufnahmeprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung der allgemein gültigen Vorschriften über die Rücknahme der Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung oder die eines anderen Bewerbers oder Bewerberin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden bewertet. Die Feststellung trifft die Auswahlkommission auf Bericht des zuständigen Prüfers/Prüferin oder der aufsichtsführenden Person.
- (4) Hat ein Kandidat oder Kandidatin bei der Aufnahmeprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Zulassung rückgängig machen bzw. dem Kandidaten oder der Kandidatin den dann entsprechenden zukommenden Platz auf der Rangliste zuweisen.

§ 10 Vergabeverfahren

- (1) Am Vergabeverfahren zu den Bachelorstudiengängen International Management (IMX) nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben und damit die erforderliche fachspezifische Studierfähigkeit nachweisen.

- (2) Für die Vergabe der Studienplätze in einem der Bachelorstudiengänge International Management der ESB Business School entscheidet eine Wertzahl, in die mit 30% die Durchschnittsnote der HZB, mit 50% die Note für das fachspezifische Prüfungsgespräch und mit 20% die Note für den fachspezifischen schriftlichen Test eingehen. Die Wertzahl aus dem gewichteten Durchschnitt wird nach der ersten Nachkommastelle berechnet (es wird nicht gerundet). Eine HZB Note oder offizielle Bestätigung der HZB-Note durch die Schule muss bis zum 15.7. des jeweiligen Jahres beim Zulassungsamt vorliegen. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der HZB. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das fachspezifische Prüfungsgespräch, danach das Los.
- (3) Auf Grundlage der unter Abs. 2 gebildeten Wertzahlen, wird eine Rangliste erstellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule über die Aufnahmeprüfung und für das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Management vom 05.04.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den 29.03.2018



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1

Kaufmännische Ausbildungen, die als Qualifikationsmerkmal anerkannt werden (§2 Abs. 3)

1. Kaufmann für audiovisuelle Medien/Kauffrau für audiovisuelle Medien (Industrie und Handel - IH)
2. Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement (IH)
3. Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing (IH)
4. Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (IH)
5. Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation (IH)
6. Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung (IH)
7. Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit (IH)
8. Kaufmann für Verkehrsservice/Kauffrau für Verkehrsservice - SP Verkauf und Service, Sicherheit und Service (IH)
9. Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - FR Finanzberatung (IH)
10. Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - FR Versicherung (IH)
11. Kaufmann im E-Commerce/Kauffrau im E-Commerce (in Neuordnung)
12. Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel (IH)
13. Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (IH)
14. Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen (IH)
15. Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel (IH)
16. Automobilkaufmann/Automobilkauffrau (IH)
17. Bankkaufmann/Bankkauffrau (IH)
18. Hotelkaufmann/Hotelkauffrau (IH)
19. Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau (IH)
20. Industriekaufmann/Industriekauffrau (IH)
21. Informatikkaufmann/Informatikkauffrau (IH)
22. Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau (IH)
23. Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau (IH)

24. Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau (IH)
25. Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print (IH)
26. Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau (IH)
27. Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (freie Berufe)
28. Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau (IH)
29. Servicekaufmann im Luftverkehr/Servicekauffrau im Luftverkehr (IH)
30. Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau (IH)
31. Tourismuskauflmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/ Tourismuskauflrau (Kauflrau für Privat- und Geschäftsreisen) (IH)
32. Veranstaltungskauflmann/Veranstaltungskauflrau (IH)